Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/11/3 6Ob850/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.11.1983

Norm

ABGB §1167

Rechtssatz

Hat der Besteller nicht die Verbesserung eines bestimmten Mangels gefordert, die gerügten Mängel vielmehr - zu Recht oder Unrecht - selbst als unbehebbar erklärt, kann ihm kein mit einer unerfüllten Verbesserungspflicht zu begründendes Leistungsverweigerungsrecht in Ansehung des Gesamtentgeltes zustehen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 850/82
  Entscheidungstext OGH 03.11.1983 6 Ob 850/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0021938

Dokumentnummer

JJR_19831103_OGH0002_0060OB00850_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at